

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

5^{tes} Stück vom Jahre 1843.

N^o 21.) Bekanntmachung, das Verfahren bei Hinaussetzung des Termins für den Ausgang der Niederjagd betreffend; vom 27sten Mai 1843.

Fast alljährlich haben sich, insbesondere aus den Gebirgsgegenden des Landes, die Anträge auf weitere Hinaussetzung des Termins für Ausgang der niedern Jagd, wegen verspäteter Reife der Feldfrüchte, wiederholt.

Es liegt in der Natur der Sache, daß diese Anträge in der Regel zu einer Zeit erfolgen, wo der gesetzliche Termin bereits ganz nahe und es daher für die betreffenden Ministerien höchst schwierig ist, den darauf zu fassenden Entschliessungen ihrer Seits nähere Erörterungen voranzugehen und noch mehr die wegen der Verhältnisse an den Landesgrenzen oft wünschenswerthen Vernehmungen mit den Nachbarstaaten eintreten zu lassen.

In dessen Betracht und in der Absicht, das Verfahren in den bezüglichen Fällen auf eine den Zweck fördernde Weise soviel thunlich zu vereinfachen und abzukürzen, haben sich die unterzeichneten Ministerien der Finanzen und des Innern zu dem Beschlusse vereinigt, den Kreisdirectionen, bis auf weiteres, ein für allemal die Ermächtigung zu ertheilen, für den Fall, daß innerhalb ihrer Bezirke oder in gewissen Gegenden derselben die Erndte in Folge der Witterungsverhältnisse sich verspätigen und das Einbringen der Feldfrüchte bis zu dem gesetzlichen Aufgangstermine der Niederjagd nicht zu ermöglichen sein sollte, diesen Termin hinsichtlich der betreffenden Fluren und Districte für das laufende Jahr soweit als nöthig hinauszusetzen, mit den Regierungsbehörden des benachbarten Auslandes deshalb nach Befinden sich zu vernehmen, die getroffenen Bestimmungen aber, welche demnächst auch durch das Gesetz- und Verordnungsblatt zur Publication gelangen werden, durch die Leipziger Zeitung, sowie durch die Kreisblätter und die geeigneten Localblätter zu veröffentlichen.

Diese, mit dem laufenden Jahre in Wirksamkeit tretende Einrichtung wird daher auch bekannt gemacht, damit die betreffenden Behörden und sonst Betheiligten sich darnach achten und den von den Kreisdirectionen in der fraglichen Beziehung zu erlassenden Anordnungen gehörig Folge geleistet werde. Dresden, den 27sten Mai 1843.

Die Ministerien der Finanzen und des Innern.
von Zeschau. Mostitz und Jänckendorf.

Stelzner.

N^o 22.) Verordnung

an sämtliche Polizeibehörden, die Heimathsverhältnisse der einzuliefernden Correctionärs betreffend;

vom 30sten Mai 1843.

Da die Wahrnehmung gemacht worden ist, daß bei Einlieferung von Sträflingen und Correctionärs in die Landesanstalten zu Waldheim, Zwickau, Bräunsdorf und Hubertusburg den Vorschriften in den Verordnungen vom 24sten Januar 1835 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1835, Nr. 15) vom 22sten October 1836 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1836, Nr. 73) vom 27sten Juni 1837 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1837, Nr. 29) und vom 11ten August 1838, § IV, d. (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1838, Nr. 68), wonach den Einlieferungsnotizen jedesmal die Heimathscheine, bei Ausländern aber die bei ihnen vorgefundenen Pässe und Legitimationsurkunden unter Angabe des Orts, wohin dergleichen Eingelieferte künftig zu weisen sein werden, beigefügt werden sollen, nicht jederzeit mit der erforderlichen Pünktlichkeit nachgegangen werde, nun aber die strenge Innehaltung dieser Anordnung zu Vermeidung von Unzuträglichkeiten, namentlich auch im Interesse der die betreffenden Straf- und Verjorganstalten mit umfassenden Heimathsbezirke, dringend erforderlich ist, so werden, während aus dem Justizministerium bereits unterm 15ten April a. e. an sämtliche Criminalgerichtsbehörden in entsprechender Weise Verfügung ergangen ist, sämtliche Polizeibehörden des Landes wiederholt und unter Hinweisung auf die sie im Unterlassungsfalle treffende persönliche Verantwortung angewiesen, bei Einlieferung von Correctionärs die heimathlichen Legitimationsdocumente jederzeit mit einzusenden, in Fällen aber, wo die sofortige Beifügung des Heimathscheins nicht thunlich ist, oder der Anstaltsdirection sonst mit Zuverlässigkeit nicht angegeben werden kann, wohin der Eingelieferte nach der Entlassung zu verweisen sei, wenigstens noch vor der Ablieferung in die Anstalt die nöthigen Einleitungen zur Ermittlung der Heimathsangehörigkeit der Einzuliefernden zu treffen und daß solches geschehen sei, den betreffenden Anstaltsdirectionen ausdrücklich zu eröffnen, wie denn auch die letztern Anweisung erhalten haben, in dem Falle, daß jener Anordnung von Seiten der Einlieferungsbehörden nicht entsprochen würde, auf alsbaldige Erledigung des Heimathspassus zu dringen und bei entstehendem Verzuge die Sache der betreffenden Kreisdirection zur weitem Erledigung anzuzeigen.

Hiernach haben sich Alle, die es angeht, gebührend zu achten.

Dresden, den 30sten Mai 1843.

Ministerium des Innern.

Roßtiz und Jänkendorf.

Stelzner.

Letzte Absendung: am 3ten Juni 1843.